

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 89/90 (1927)
Heft: 19

Nachruf: Hugli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wege geschehe. Nachdem aber die Anziehung durch die Massenwirkung des grösseren Werkstückes erkannt worden war, gelangte auch Wechselstrom zur Verwendung. Die Gleichstrom-Schweissmaschinen werden heute noch für Dichtschweissungen bevorzugt, während für Festigkeitschweissungen an einfachen Objekten, Eisenkonstruktionen, Arbeiten auf Montageplätzen, die Wechselstrom-Schweissung rasch Eingang gefunden hat, besonders wegen der geringen Anschaffungs- und Unterhaltskosten.

Die Vorteile der Lichtbogenschweissung liegen darin, dass die in den Arbeitstücken auftretenden Wärmespannungen sehr gering sind, und darum alle beim Autogenverfahren wegen diesen Wärmespannungen notwendigen Vorkehrungen entfallen können. Ferner ist von Wichtigkeit die grössere Wirtschaftlichkeit des Verfahrens gegenüber andern Methoden. Wenn auch einzelne Beispiele kein abschliessendes Urteil in dieser Beziehung gestatten, und Art der verwendeten Elektrodenstäbe, Strompreis usw. von Einfluss sind, so sei doch hingewiesen auf eine durch Escher Wyss & Cie., Zürich, erfolgte vergleichsweise Ausführung eines grösseren Druckbehälters aus 6 mm Blech für 6 at mit elektrischer und autogener Schweissung sowie mit Nietung. Das Verhältnis der Gesteungskosten war: elektrische Schweissung 100%, autogene Schweissung 150%, Nietung 170%. Nach den Erfahrungen der Schweizer Lokomotiv- und Maschinenfabrik liegt die Parität zwischen Nietung und elektrischer Schweissung bei etwa 16 mm Blechstärke und bei Nietung und autogener Schweissung bei 10 mm. Ein mit einem Hochdruckbehälter für 30 at Betriebsdruck, bei 3 m³ Inhalt, 900 mm Durchmesser und 20 mm Blechstärke durchgeführter Versuch ergab eine Verbilligung um 30% bei elektrischer Schweissung gegenüber der autogenen. Erwähnenswert sind auch die Ergebnisse von Druckversuchen mit geschweissten Objekten, wobei diese bis auf 350 at mit Wasser und 250 at mit Dampf gepresst wurden. Diese letzten Versuchsobjekte wurden hierauf mit kaltem Wasser abgeschreckt und dann wieder erhitzt, ohne dass sich dabei irgendwelche Schäden zeigten.

Einige Beispiele über die zweckmässigste Ausführung von Schweissungen und ein kurzer Ueberblick über die bisher nicht sehr erfolgreiche Anwendung der Lichtbogenschweissung für Gusseisen bilden den Schluss des lehrreichen Berichtes. N.

XI^e Congrès International des Architectes, 1927.

Les architectes réunis à la Haye le 31 août 1927 au XI^e Congrès International des Architectes ont approuvé le règlement établi à Rome au Congrès International de 1911 relatif aux *Concours internationaux d'architecture*. — Ils ont chargé le bureau du Comité Permanent international de proposer à une prochaine réunion d'adopter un article nouveau insistant sur le respect absolu du règlement par les membres de jury. Ils ont en outre exprimé les Voeux suivants:

Protection légale du titre d'architecte.

1. Que le titre et la profession d'architecte soient protégés par les lois d'état en chaque nation selon les desiderata du Congrès de Rome. Le C. P. C. I. A. devra faire un échange des textes des lois qui ont été approuvées par différents gouvernements (Protection déjà officiellement pratiquée par l'Italie, l'Espagne, le Portugal, la Hongrie et la Yougoslavie);

2. Que l'architecte qui possède le titre reconnu et protégé par la loi de sa nation ait le droit d'exercer librement la profession dans chaque pays du monde civilisé (Réciprocité). (Réd.)

Protection du droit d'auteur.

1. Que l'exercice du droit d'auteur, et la propriété artistique ne soient subordonnés à l'accomplissement d'aucune condition ni formalité;

2. Que le droit exclusif de reproduction se prolonge au moins cinquante ans après la mort de l'auteur et de l'artiste au profit de ses ayants cause;

3. Que le droit exclusif de reproduction soit indépendant de la détention de l'objet matériel et soit conservé à l'artiste sauf convention contraire formelle;

4. Que le droit moral de l'artiste soit sauvegardé;

5. Que l'architecture soit protégée avec la peinture et la sculpture et à l'égal de tous les arts graphiques;

6. S'il est permis de faire dans un but de critique, de polémique ou d'enseignement, des analyses ou courtes citations textuelles d'œuvres littéraires ou artistiques publiées, tous les emprunts re-

connus licites doivent être conformes au texte original ou à l'œuvre artistique, et accompagnés de l'indication exacte de la source. (Titre de l'œuvre, nom de l'auteur.)

Relation entre l'architecte-conseil et l'architecte-entrepreneur.

Le Congrès constate que les délégués de tous les pays sont d'accord que la séparation entre les architectes et les entrepreneurs doit être bien nette. Il demande au C. P. C. I. A. de préparer le plus tôt possible un code international qui règle les rapports entre l'architecte et l'exécution de ses travaux et le côté moral de la profession afin de trouver une formule qui sera de rigueur dans tous les pays. Les délégués officiels et les sections du C. P. C. I. A. sont priés de faire respecter cette décision.

Sur la proposition du C. P. C. I. A., le Congrès, dans sa séance du 3 septembre 1927, prie les sections nationales de propager dans chaque nation la formation de chambres d'ordres, de syndicats ou de sociétés d'architectes, à l'exemple de l'Italie, de la Hongrie, de la Pologne et d'autres, qui indiquent clairement la différence entre la profession de l'architecte et celle de l'entrepreneur.

† Hans Hugli.

Wenn Dir der Tod einen Kollegen oder guten Freund dahinrafft, dem es vergönnt war, sein Lebenswerk zu vollbringen, da verneigst Du Dich in Trauer, Dich fügend. Wenn er Dir aber plötzlich einen jungen, beinahe noch jugendlichen Mitarbeiter, der zu schönsten Hoffnungen berechtigt, nur wenige Stunden nachdem er noch blühend von Dir schied, mitten aus erfolgreichem Aufstieg entreisst, dann schreit die Seele auf vor dem Verneigen, das doch sein muss.

Jährer Fliegertod gebot solchem jungen Leben am 14. Oktober bei Kirchdorf im Kanton Bern ein Ende.

Hans Hugli, von Kiesen bei Thun, war am 20. Februar 1900 in Burgdorf als ältester Sohn des Herrn Dr. R. Hugli, heute noch Mathematiklehrer am dortigen Technikum, geboren. Er besuchte die Schulen seines Geburtsortes und studierte nach bestandener Realmaturität an der E. T. H., wo er 1923 das Diplom als Bauingenieur erwarb. Nach kurzer Praxis beim Bau des Druckstollens für das Kraftwerk Vernayaz kam er im Herbst 1924 als Assistent für Strassen- und Eisenbahnbau wieder an die E. T. H. Aus jener Zeit ist er den Lesern der „S. B. Z.“ bekannt aus seinem Bericht über Verschiebebahnhöfe¹⁾. Im Sommer 1926 trat er bei der Eidgen. Landestopographie ein, um sich — er war Beobachteroffizier bei der Fliegertruppe — speziell der Luft-Photogrammetrie zu widmen.

Immer mehr empfindet in jüngerer Zeit der Bauingenieur das Bedürfnis, die Grundlagen seiner Wissenschaft, die Uebereinstimmung der Hypothesen, auf denen seine Theorien aufgebaut sind, mit der Wirklichkeit durch Versuche zu überprüfen. Die Materialprüfungsanstalten, Wasserbaulaboratorien u. a. m. sind dafür bereite Zeugen. So war an der E. T. H., kurze Zeit vor Hugis Eintritt als Assistent, mit Hilfe der Eidgen. Volkswirtschaftsstiftung und der S. B. B. auch ein Laboratorium eingerichtet worden, in dem versucht werden soll, das Kräftespiel im lockern Boden durch Experimente zu erfassen, wonach im Grundbau, bei der Erstellung von Stütz- und Futtermauern, und ganz besonders im Tunnelbau immer grösseres Bedürfnis besteht. Es gehörte zur Tätigkeit des Assistenten Hugli, dort die ersten Versuche durchzuführen und dabei vor allem die zweckmässigsten Mess- und Beobachtungsmethoden zu finden — keine leichte Aufgabe. Mit Intelligenz und Fleiss führte er dieses durch. Die anderweitige Inanspruchnahme der Leiter des Laboratoriums brachte es mit sich, dass der junge Assistent sehr selbständig arbeiten musste. Immer deutlicher sich zeigende Begabung für scharfe Beobachtung und wissenschaftliches Arbeiten half ihm dabei, und als nach langer, zum Teil mühevoller Arbeit brauchbare Messmethoden gefunden waren, löste er die erste Aufgabe, die Untersuchung der Druckverteilung in örtlich belastetem Sande. Zum Teil bestätigten, zum Teil berichtigten die Versuche schon bekannte Theorien und Versuchsergebnisse und ergaben für die Praxis, besonders für den Grundbau, wertvolle neue Resultate, auf denen die Forschung weiter aufgebaut werden kann.

Hugli verarbeitete seine Versuchsergebnisse, zum Teil nach seiner Uebersiedlung nach Bern, zu einer Dissertation, mit der er nach bestandener mündlicher Prüfung zum Doktor der technischen Wissenschaften an der E. T. H. promovierte. Die Arbeit war im Druck, als ihn der Tod ereilte. Noch am Nachmittag des 13. Oktober, keine

¹⁾ Band 85, Seite 303 (13. Juni 1925).

24 Stunden vor dem Unfall, war er in der E.T.H., um die letzten Druckkorrekturen zu besprechen. Erfreut über den Abschluss einer mühsamen, aber erfolgreichen Arbeit, nahm er Abschied.

Zu früh nach schwachem, menschlichem Ermessen entriss bei Kirchdorf das Schicksal mit einem Kameraden einen jungen, wertvollen Mann seiner Familie, seiner jungen Gattin, einem erst acht Monate alten Kinde, seinen Eltern und den Geschwistern. Mit ihnen trauern seine Mitarbeiter, seine Freunde und ehemaligen Lehrer, der Zürcher Studentengesangsverein, dessen Präsidium er einst bekleidete, der S. I. A. und die G. E. P. Hans Hugi war ein stiller, bescheidener, ein gemütvoller und anhänglicher Mensch, begabt, und mit der ruhigen, zähen Energie des Berners gesegnet. Was er anfasste — das bezeugten bei seinem Hinschied auch seine Vorgesetzten von der Landestopographie dem Ingenieur, die militärischen dem Oberleutnant — das führte er zielbewusst durch. Was er begonnen, wird weiter entwickelt werden und Früchte tragen. Alle, die ihn kannten, werden stets mit Wehmut seiner gedenken.

C. Andreae.

Mitteilungen.

Die rechtliche Ordnung der schweizerischen Elektrizitätsversorgung bildete das Diskussionsthema des diesjährigen, anfangs Oktober in Lugano abgehaltenen schweizerischen Juristentags. Das von Dr. E. Fehr, Direktor der N. O. K., erstattete Referat war im wesentlichen auf die Betonung der Vorzüglichkeit der bisherigen Ordnung eingestellt, wobei für die zukünftige Regelung immerhin gewisse Verbesserungsmöglichkeiten zugegeben und vorgeschlagen wurden. Unter diesen wurde in erster Linie ein vor Jahresfrist durch E. Erny, Delegierter des Verwaltungsrates der N. O. K., in der Tagespresse bekanntgegebener Vorschlag der Gründung einer Monopolunternehmung „Schweizerische Kraftwerke“ als zweckentsprechend empfohlen; der genannte Vorschlag, der sich auf die Meinung stützt, alle Kritik an der gegenwärtigen Ordnung sei lediglich durch das Bestreben diktiert, möglichst billige Energie zu erhalten, dem nur durch Vereinheitlichung der Produktion und Verteilung von Energie zu genügen sei, betrifft eine durch Bundesgesetz zu ermöglichende, privatrechtlich zu organisierende Trust-Gesellschaft, der alle Befugnisse des Bundes hinsichtlich Erzeugung, Verteilung, Export und Import, sowie Austausch und Abgabe elektrischer Energie zu übertragen wären. Dieser Vorschlag wurde vom Korreferenten, Fürsprecher Ch. Kuntschen, bekämpft, der einer Revision des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 das Wort redete, wobei an Stelle der bisherigen Eidgen. Kommission für elektrische Anlagen¹⁾ eine auf paritätischer Grundlage gebildete — d. h. sowohl Vertreter von Produzenten, als auch Vertreter von Konsumenten elektrischer Energie enthaltende — Eidgen. Elektrizitäts-Kommission geschaffen werden sollte, der, ausser den Kompetenzen der vorgenannten Kommission und den Kompetenzen der weiterhin bestehenden Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie, auch noch alle diejenigen Kompetenzen neu zu übertragen wären, die für eine rationelle und gerechte Energieverteilung vonnöten sind; ausserdem formulierte der Korreferent die Wünschbarkeit der Energielieferungspflicht der Werke in ihrem inländischen Versorgungsgebiet, in dem Sinne, dass sie nach Möglichkeit allen Begehren um Energieabgabe zu annehmbaren Bedingungen zu entsprechen hätten.

Aus den Diskussionsvoten verdient die von Professor Dr. W. Burckhardt, Bern, gegebene Formulierung der Mängel der heutigen Elektrizitätswirtschaft eine Wiedergabe; als Mängel stellte er fest: 1. Die faktische Monopolstellung der Werke in ihren Versorgungsgebieten ohne gleichzeitige Lieferungspflicht; 2. Der Mangel, dass der Bau der Werke nicht nach einem einheitlichen Plan erfolgt, wobei das

¹⁾ Im Volksmund „Stangenkommission“ geheissen.

Zuvielbauen immer verteuern würde; 3. Die Nachteile zu wenig planmässiger Leitungsnetze und ungenügender Rechtsverhältnisse hinsichtlich Erstellung und Benützung gemeinschaftlicher Leitungen. W. K.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband hielt am 14. Oktober in Bern unter dem Vorsitz von Ständerat Dr. Wettstein seine Hauptversammlung ab. Jahresbericht und Rechnung pro 1926 wurden genehmigt. Diese schliesst infolge der Beteiligung an der Internationalen Binnenschiffahrtsausstellung in Basel mit einem Fehlbetrag von 1350 Fr. ab. Der Verband zählte Ende 1926 229 Mitglieder. Ihren Rücktritt vom Ausschuss haben erklärt Obering. Lühlinger (Zürich) und Oberst von Goumoëns (Dürrenast). Neu gewählt wurden Prof. E. Meyer-Peter, Ingenieur (Zürich), Dir. W. Trüb, Ingenieur (Zürich) und Ingenieur J. Büchi (Zürich). Nach Erledigung der geschäftlichen Traktanden hielt Dr. Kobelt, Sektionschef am Eidgen. Wasserwirtschaftsamt, ein Referat über die Regulierung der Seen. Er beleuchtete das Problem vom wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte aus und betonte die besondere Dringlichkeit der Bodenseeregulierung.

Eidgen. Oberbauinspektorat. Als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Herrn Leo Bürkli ist sein Adjunkt, Dipl. Ing. Alex v. Steiger, zum Eidg. Oberbauinspektor gewählt worden. Geboren 1868 in Bern hat er in Lausanne seine wissenschaftliche Fachbildung erworben; nach sechsjähriger Praxis im Eisenbahn- und Brückenbau (nicht in verschiedenen Eisenbahnwerkstätten, wie da und dort zu lesen war) kam er 1898 als Ingenieur ans Oberbauinspektorat. Hier hat er in fast dreissigjähriger Beobachtung der vielfachen Auswirkungen unserer Gewässer, vom Hochgebirgs-Wildbach

bis herab in die hochwassergefährdeten Talböden, eine reiche Erfahrung auf diesem eigenartigen und vielgestaltigen Sondergebiet der Ingenieur Tätigkeit sammeln können.

Gas- und Wasserwerk der Stadt Luzern. Zum Direktor, anstelle des nach 25-jähriger Wirksamkeit aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand tretenden Ing. E. Burkhard, ist gewählt worden Dipl. Ing. Jean Günther, zur Zeit Chef des Aussendienstes des Gaswerks Zürich, früher Leiter des Gas- und Wasserwerks Le Locle. Es ist interessant zu beobachten, wie die Leiter fast aller grösseren Gaswerke der Schweiz aus der Schule Zürich hervorgehen.

Le Corbusier spricht am Mittwoch den 9. November in einem vom „Lesezirkel Hottingen“ im Auditorium maximum der E. T. H. veranstalteten Vortragsabend über „Une maison, un palais“. Am Abend vorher berichtet er im Schosse des Basler Ingenieur- und Architektenvereins (vergl. Seite 254 unter Vereinsnachrichten) über das Thema „Architecture et mobilier“.

Eidgenössische Technische Hochschule. Laut „Bundesblatt“ vom 26. Oktober 1927 wird Dr. Fritz Machatschek auf den 31. März 1928, unter Verdankung der geleisteten Dienste, als Professor für Geographie an der E. T. H. entlassen. Prof. Machatschek folgt einem Ruf an die Universität Wien.

Wettbewerbe.

Schulhaus in Zollikofen bei Bern. Wir freuen uns, mitteilen zu können, dass die vom C-C des S. I. A. unternommenen Schritte, sowie die Erklärung der Wettbewerbs-Kommission in letzter Nummer (Seite 238) ihre Wirkung getan haben. Der Gemeinderat Zollikofen hat nunmehr die Zustimmung zu den nötigen Programmänderungen gegeben, wodurch die Beteiligung an diesem engern Wettbewerb den Mitgliedern des S. I. A. wie des B. S. A. ermöglicht wird.

Ueberbauung des Stampfenbach-Areals in Zürich (vergl. Seiten 25, 96, 126 und 133). Es sind 50 Entwürfe rechtzeitig eingereicht worden, deren Beurteilung nach abgeschlossener Vorprüfung kaum vor Mitte November wird erfolgen können.

